

Die Zahl der wegen Hoch- und Landesverrats, wegen Verrats militärischer Geheimnisse, wegen Verbrechen und Vergehen in bezug auf Ausübung staatsbürgerlicher Rechte verurteilten Personen belief sich

1882 — 1913 im Jahresdurchschnitt auf 20,  
1924 im Jahresdurchschnitt auf 516,  
1925 im Jahresdurchschnitt auf 561.

Dieses Ansteigen war nicht unwesentlich auf eine Ausdehnung der Tatbestände zurückzuführen, die durch die Verschärfung des Klassenkampfes bedingt war.

Die Verschärfung des Klassenkampfes fand ihren Niederschlag vor allem auch in den Strafgesetzentwürfen der zwanziger Jahre.

Der Entwurf 1927 enthält einen § 139, der besagt:

**„Ein Polizeibeamter, der bei gemeiner Gefahr oder bei inneren Unruhen sich seiner Dienstpflicht entzieht oder Vorschriften oder Anordnungen in Dienstsachen nicht befolgt, wird mit Gefängnis bestraft.“**

Der gleiche Strafgesetzentwurf sieht in einer für die politische Entwicklung sehr bezeichnenden Weise einen größeren Schutz für den Reichspräsidenten als für den Reichstag vor. Für den, der den ersteren in seiner verfassungsmäßigen Gewalt antastet, ist eine Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren und bis zu lebenslangem Zuchthaus vorgesehen, für den, der den Reichstag behindert, hingegen nur eine Zuchthausstrafe von nicht unter 5 Jahren. Hier spiegelt sich deutlich im Strafrecht die Verlagerung des politischen Schwergewichts vom Reichstag zum Reichspräsidenten, mithin die Anbahnung der Diktatur, wider.

Vor allem ist in den Strafgesetzentwürfen auch das Wachstum der imperialistischen, militaristischen Kräfte, die Vorbereitung zum Kriege mit großer Deutlichkeit zu erkennen.

Der Entwurf 1925 enthielt einen § 94, in dem es hieß:

**„Mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren wird bestraft (evtl, mit lebenslangem Zuchthaus)**

1. . . . .

**2. ein Deutscher, der während des Krieges gegen das Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient oder gegen das Reich die Waffen trägt;**